

pariasek holper Rechtsanwälte

Dr. Susi Pariasek
Mag. Beate Holper
Heinrichsgasse 4
A-1010 Wien

tel (+43 1) 533 28 55
fax (+43 1) 533 28 55 28
mail office@anwaltwien.at
web www.anwaltwien.at

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Raiffeisenlandesbank NÖ Wien
BLZ 32000
Konto Nr.: 1-09.553.900
IBAN: AT55 3200 0001 0955 3900
BIC: RLNWATWW
UID: ATU 61434825

per WEB-ERV übermittelt

Wien, am 11.09.2023

GZ 59 Nc 2/22h

Kuratelsache: Vertretung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen der
GoLending AT GmbH
ISIN: AT0000A1VKQ9 (GOLENDING AT 17-UND)

Kuratorin: Dr. Susi Pariasek
Rechtsanwalt
Heinrichsgasse 4
1010 Wien

Fünfter Bericht der Kuratorin

1-fach
GS an MV

Im Anschluss an meinen vierten Bericht vom 30.05.2023 erstatte ich nachstehenden

fünften Bericht:

1. Kuratelverfahren

Ich stehe mit dem Insolvenzverwalter in laufendem Austausch und kommuniziere mit den von mir vertretenen Anleihegläubigern. Die von mir erstellten Berichte veröffentliche ich laufend auf meiner Homepage <https://www.anwaltwien.at/info-anleger/golending-at-gmbh>.

Hinsichtlich der im letzten Bericht erwähnten jüngsten Forderungsanmeldung der *Kongregation - Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten* habe ich zwischenzeitig die für eine Eintragung in mein internes Anmeldeverzeichnis erforderlichen Unterlagen erhalten. Sowohl die Anmeldung ging mir – wie gefordert – im Original zu, als auch erhielt ich einen korrekten Depotauszug.

Die bei mir angemeldeten und von mir registrierten Forderungen stiegen sohin auf ein Volumen von € 1.302.000,00.

2. Insolvenzverfahren

2.1. Strafverfahren

Der Masseverwalter hat gegen jene beiden natürlichen Personen, die für Geldtransfers, die Unregelmäßigkeiten vermuten lassen, verantwortlich zeichneten, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafen und Korruption erhoben. Die Sache wurde von dieser an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten, da dort bereits ein Verfahren wegen Bilanzfälschung anhängig war. Die strafrechtlichen Ermittlungen laufen. Zu prüfen sein werden insbesondere Geldtransfers, die, soweit für den Masseverwalter ersichtlich, intransparent waren und denen zum Teil keine Leistungserbringung zugrunde liegt.

Die Verfolgung weiterer vom Masseverwalter angezeigter Sachverhalte, nämlich betreffend die Vergabe von Pfandkrediten und die Unternehmenstätigkeit der GoLending AT GmbH als

Pfandleihanstalt wurde von der Staatsanwaltschaft Wien „mangels Anfangsverdacht“ abgelehnt. Hintergrund dieser unzufriedenstellenden Verfahrenseinstellung dürfte der Umstand sein, dass es bereits im Jahr 2018 strafrechtliche Erhebungen gab und die Staatsanwaltschaft damals, auf Basis eines Gutachtens, festgestellt hatte, dass keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte verwirklicht wurden. Die Anzeige des Masseverwalters hat sich freilich auf einen Zeitraum nach jenem, der damals von der Staatsanwaltschaft (2016 – 2019) untersucht wurde, bezogen.

2.2. Aktiva

Der Masseverwalter ist weiterhin primär damit beschäftigt, Forderungen einbringlich zu machen, wiewohl, wie schon mehrfach festgehalten, die Erfolgsaussichten leider als gering einzustufen sind. Immerhin ist es dem Masseverwalter gelungen, von einigen Schuldnern Zahlungen zu erhalten respektive Ratenvereinbarungen abzuschließen, die nun mehr oder weniger eingehalten werden.

Darüber hinaus konnte der Masseverwalter einige Anfechtungsansprüche feststellen. Alle drei Anfechtungsgegner leisteten außergerichtlich keine Zahlung, sodass der Masseverwalter drei Anfechtungsklagen beim Handelsgericht Wien einbrachte. Die Verfahren befinden sich erst im Anfangsstadium; es können hier noch keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

Insgesamt befindet sich nun ein Betrag über € 310.152,82 am Insolvenzanderkonto des Masseverwalters.

2.3. Passiva

Per Stichtag 28.08.2023 wurden Forderungen im Ausmaß von € 19.188.431,66 angemeldet, von denen € 3.232.633,35 anerkannt und € 15.955.798,31 bestritten sind.

Das Gros der bestrittenen Forderungen, nämlich rund € 14,5 Mio. betrifft die von der Schuldnerin begebenen qualifizierten Nachrangdarlehen (siehe hierzu unter Punkt 3). Bei den anerkannten Forderungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um die von mir namens der von mir vertretenen Kuranden angemeldeten Forderung in der Höhe von € 2.839.805,32.

3. Qualifizierte Nachrangdarlehen

Wie in früheren Berichten ausgeführt, bekämpfen einige der qualifizierten Nachrangdarlehensgläubiger, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei LIKAR aus Graz, die Nachrangigkeit. Hier sind ja mehrere Verfahren, teilweise bereits beim OGH, anhängig.

Betreffend dreier miteinander verbundenen Verfahren liegt nun eine erste Entscheidung des OGH (GZ 3 Ob 222/22a) vor. Das Verfahren wird zwischenzeitig auf Beklagtenseite vom Masseverwalter RA Mag. Michael Lang geführt und es geht aufgrund der erfolgten Insolvenzeröffnung nicht mehr um Leistung (Zahlung), sondern im Sinne des § 110 IO um Feststellung der Forderungen.

Sowohl das Bezirksgericht Mödling, mit Urteil vom 11.02.2022, als auch das Berufungsgericht, das Landesgericht Wiener Neustadt, mit Urteil vom 21.06.2022, gaben den drei Klägerinnen Recht und stellten – sehr verkürzt dargestellt – fest, dass die konkret von der nunmehrigen Schuldnerin verwendeten Nachrangigkeitsklausel insofern zu unbestimmt formuliert gewesen sei, als die von der Schuldnerin präferierte Auslegung der Darlehensbedingungen zur Folge hätte, dass die Rückforderungsansprüche sämtlicher Darlehensgeber nie fällig würden, weil die liquiden Mittel der Schuldnerin die Summe der aushaftenden Nachrangdarlehen typischerweise nicht erreichten. Es stünde dann im Belieben der Schuldnerin, jederzeit durch Verringerung ihrer liquiden Mittel oder Erhöhung ihrer Verbindlichkeiten die Fälligkeit der Darlehen hinauszuschieben. Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Vertragsformblättern enthaltene Bestimmung sei nach § 6 Abs. 3 KSchG unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sei.

Dem widersprach nun der OGH auf Basis der vom Masseverwalter erhobenen ordentlichen Revision. Der OGH führt dazu – wiederum verkürzt dargestellt – aus, dass der konkret in Rede stehende § 7 Abs 2 Satz 1 der Darlehensbedingungen – insoweit völlig unmissverständlich – festlege, dass der Darlehensgeber trotz Fälligkeit des Darlehens unter bestimmten Umständen keine Zahlung erhält. Zu prüfen bleibe, ob diese Umstände mit „Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ ausreichend umschrieben seien. Könne eine Rückzahlung dann nicht verlangt werden, wenn und soweit eine solche Zahlung

dazu führen würde, dass die nunmehrige Schuldnerin nach dem Gesetz zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gezwungen wäre, könne die Klausel von einem durchschnittlich verständlichen Vertragspartner auch nicht dahin verstanden werden, dass es bei der Beurteilung der drohenden Insolvenz nur auf die Höhe seiner eigenen Forderung ankomme, sondern es müsse dabei notwendigerweise die wirtschaftliche Situation des gesamten Unternehmens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Darlehens berücksichtigt werden. Dabei könne die Vertragsbestimmung objektiv nur so verstanden werden, dass auch die Verbindlichkeiten aus anderen Nachrangdarlehen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sind, heranzuziehen seien. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes sei damit nicht von einer Intransparenz der konkreten Klausel auszugehen. Dass, wie die Klägerinnen argumentieren, der Verbraucher sich als außerhalb der Gesellschaft stehender Gläubiger keinen Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Schuldnerin verschaffen könne, sage nichts darüber aus, ob ihm als Darlehensgeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewusst war, dass er im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit keine Rückzahlung erhalten werde, ihm daher bei Vertragsabschluss die Bedeutung der qualifizierten Nachrangigkeit ausreichend deutlich dargestellt worden sei. Im Übrigen geht der erkennende Senat davon aus, dass die inkriminierte Klausel (Vertragsbestimmung § 7 Abs 2) die Hauptleistungspflichten der Parteien regelt und daher einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen ist.

Da jedoch die Vorinstanzen aufgrund ihrer – vom erkennenden Senat nicht geteilten – Rechtsauffassung hinsichtlich der Wirksamkeit der Vereinbarung auch keine Beweise zu den übrigen Einwendungen der Klägerinnen gegenüber der Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung (insbesondere Sittenwidrigkeit des Geschäftsmodells, mangelhafte Aufklärung, irreführende Werbung) aufgenommen hätten, sei eine Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen unumgänglich.

Die Rechtssache wurde insoweit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Darüber hinaus haben nun einige Nachrangdarlehensgläubiger Ansprüche gegen involvierte Wirtschaftsprüfer geltend gemacht.

Zu weiteren Berichterstattung ersuche ich, den Akt mit 01.03.2024 zu kalendieren.

Dr. Susi Pariasek
als zu GZ 28 S 84/22i
bestellte Kuratorin der Anleihe AT0000A1VKQ9